



Energiefonds der Gemeinde Unterseen

Die Gemeinde öffnet den Energiefonds aus dem jährlichen Ertrag der Entschädigung der Industriellen Betriebe Interlaken IBI. Die Abgabe von Fördergeldern aus dem Energiefonds ist in den beiden Gemeindeerlassen, Reglement über den Energiefonds und Verordnung über den Energiefonds geregelt.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Ausschüttung von Fördergeldern

Die Massnahmen müssen während ihrer Nutzungsdauer

- zu einer Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führen,
- zur effizienten Nutzung der elektrischen Energie beitragen,
- zur Produktion von CO₂-armer Energie führen oder in einer anderen Form zur Umsetzung des Energierichtplanes beitragen.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutral.

Sachliche Voraussetzungen

Zur Förderung einer Massnahme müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Massnahmen werden auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen ausgeführt,
- Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und
- Mit der Realisierung wird erst nach Erlass der Beitragsverfügung der Gemeinde begonnen.

Grundsätze für Beiträge

Erforderliche Unterlagen müssen sowohl bei Gesucheinreichung als auch beim Stellen des Auszahlungsbegehrens vollständig vorliegen;

- Die Beiträge werden nach der Realisierung ausbezahlt;
- Die Beiträge können durch den Gemeinderat entsprechend der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel angepasst werden;
- Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton oder privaten Organisationen müssen bekannt gegeben und für das Beitragsgesuch in Abzug gebracht werden;
- Die Ausrichtung der Beiträge kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden;
- Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn unwahre Angaben gemacht wurden, sie nicht dem Beitragszweck entsprechend verwendet werden oder gegen Auflagen verletzen;
- Beiträge verjähren nach 2 Jahren ab Zusicherungsverfügung;
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Beratung



Unterstützt werden Beratungen welche

- zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führt (z.B. nachhaltige Energiekonzepte);
- zu einer effizienten Nutzung der Energie führt;
- zur Produktion von CO₂-neutraler Energie führt (z.B. gemeinsame Photovoltaikanlagen durch Korporationen usw.) oder
- in einer anderen Form der Umsetzung des Energierichtplanes dient.

Beitrag

Allgemeine Beratungen zur Energieeffizienz, die zu einer Massnahme führen.

Beratungen → 50 % oder maximal CHF 3'000.– an die gesamten Beratungskosten bei Ausführung der vorgesehenen Massnahmen

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten, Kostenzusammenstellung (Aufwand und Ertrag), Antrag

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Teilnehmerlisten, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen

Solaranlagen (Photovoltaik / Warmwasser)



Unterstützt werden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 kW.

Beitrag

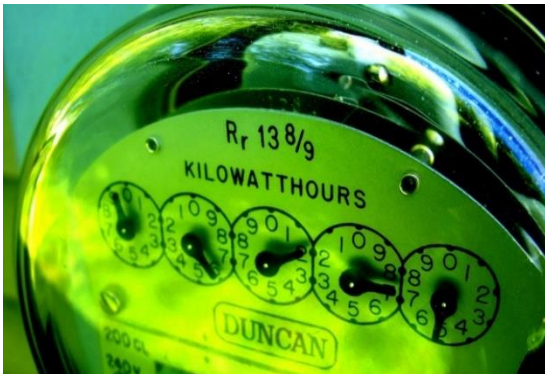
Solarstrom → bis 20 % oder maximal CHF 5'000.– an die Baukosten

Falls eine Baubewilligung erforderlich ist, werden auch die Baubewilligungsgebühren zulasten des Energiefonds zurückerstattet.

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten; evtl. Hinweis auf Baugesuch, Antrag

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Sicherheitsnachweis und Mess- und Prüfprotokoll (auszustellen durch Installateur), Fotodokumentation, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen

Anlagen zur Stromeffizienz



Folgende Anlagen können unterstützt werden:

- Ersatz von Elektroboilern durch erneuerbare Energien (z.B. Solar-Warmwasserkollektoren oder Wärmepumpenboiler)
- Kleine Wärmekraftkopplungsheizungen < 100 kW auf Basis von Biomasse

Beitrag

Ersatz Elektroboiler → bis 20 % oder maximal CHF 5'000.– an den Ersatz von Elektroboilern durch erneuerbare Energien.

Falls eine Baubewilligung erforderlich ist, werden auch die Baubewilligungsgebühren zulasten des Energiefonds zurückerstattet.

Wärmekraftkopplungsheizungen → bis 20 % oder maximal CHF 3'000.–

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten, Antrag,

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen Inbetriebnahmeprotokoll, Fotodokumentation

Anschluss an Wärmeverbund



Der Anschluss an einen Wärmeverbund wird unterstützt, wenn:

- Die Anlage das Hauptheizsystem des Gebäudes ist und gleichzeitig eine bestehende Anlage ersetzt (Ersatz einer Anlage mit nichterneuerbarer Energie)
- Der Wärmeverbund mindestens 50 % mit erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeisen wird.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Beitrag

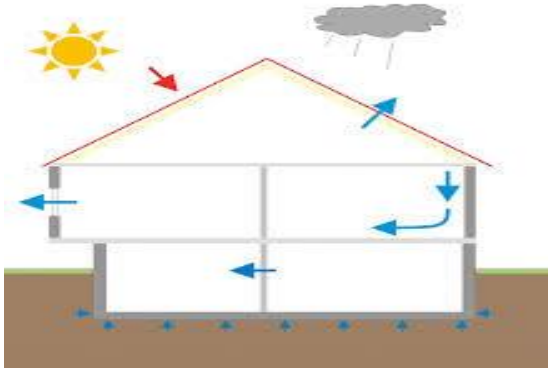
Leistungen ≤ 40 kW → maximal CHF 2'400.–

Leistungen > 40 kW → pro kW CHF 60.– oder maximal CHF 6'000.–

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten, Antrag

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen Wärmeliefervertrag, Fotodokumentation

Gebäudehülle



Unterstützt werden Massnahmen an der Gebäudehülle von beheizten und bewohnten Gebäuden, welche keine finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton erhalten.

Beitrag

Einfamilienhäuser und Wohnhäuser bis zwei Wohneinheiten mit wenigstens drei Zimmern → maximal CHF 5'000.–
Mehrfamilienhäuser (ab drei Wohneinheiten mit wenigstens drei Zimmern) → maximal CHF 10'000.–

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten, Antrag

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Fotodokumentation, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen

Andere Anlagen



Über Beiträge an andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat individuell.

Beitrag

Über einen allfälligen Beitrag aus dem Energiefonds und dessen Höhe entscheidet der Gemeinderat individuell.

Beilagen Beitragsgesuch: Begründung, Offerten, Antrag;

Beilagen Auszahlungsgesuch: Rechnungen, Fotodokumentation, Subventionszusicherungen und -Abrechnungen

Vorgehen bei Antragstellung um Ausbezahlung von Fördergeldern aus dem Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen:

1. Beitragsgesuch mittels Gesuchs-Formular auf der Bauverwaltung Unterseen einreichen
2. Bei positivem Entscheid (Verfügung), Massnahmen unter Einhaltung der Auflagen / Bedingungen ausführen
3. Auszahlungsgesuch mit dem Gesuchs-Formular einreichen
4. Prüfung und Kontrolle
5. Auszahlung Förderbeitrag

Kontrollen können jederzeit durch die Vollzugsstelle durchgeführt werden